28.05.2018, 18:55-20:00, Stura-Büro

Anwesende: Mahmud Abu-Odeh, Benedikt Obermaier, Georg Wolff, Patricia Seitz, Tobias Willms

TOP 0: Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung

TOP 1: Anfechtung aller Beschlüsse der letzten StuRa-Sitzung 08.05.2018 ohne Mehrheit auf Sicht

Verlesung der Stellungnahme der Sitzungsleitung

### Diskussionspunkte:

- Frist zur Anfechtung von Stura-Sitzungen in Analogie zu § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Studierendenrats?
- Ist es zulässig einzelne Beschlüsse für ungültig zu erklären oder ist die Sitzung nur als ganze anfechtbar? Analogie zu Maßnahmen bei Befangenheit von Gremienmitgliedern? Verhältnismäßigkeit? Vergleichbarkeit mir Befangenheit?
- Anwendbarkeit von § 10 Abs. 5 LHG BW?
- Inwiefern ist bei Abstimmungen im Stura sichergestellt, dass nur berechtigte Personen abstimmen?
- Hintergründe der Abberufung der bisherigen Vertreterin der SFS und dem Zustandekommen des Fehlers bezüglich der Abstimmungsberechtigung.

# Verlaufsprotokoll:

Georg: Frist aus § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung kann man nicht analog anwenden, da sie sich konkret auf Einberufung der Sitzung bezieht. Falls das analog gelten sollte, müsste das in der Satzung vermerkt sein. Es wäre bei fehlender Regelung unfair eine analoge Frist anzunehmen, da diese zuvor nicht bekannt war.

Ganze Beschlüsse kippbar oder auch einzelne? In den meisten Abstimmungen der Sitzung kein Einfluss einer einzelnen Stimme möglich. Daher wäre es unverhältnismäßig alle Beschlüsse für ungültig zu erklären.

### **Tobias**

Auch bei Befangenheit ist es so, dass Abstimmungen unabhängig davon wie knapp das Ergebnis war ungültig sind wenn befangene Personen mitgestimmt haben. Es wäre Willkür, nur gegen knappe Beschlüsse vorzugehen.

#### Mahmud

Es geht ihm tatsächlich nur um die knappen Beschlüsse. Er wäre aber im Zweifelsfall auch dafür alle vorher klaren Beschlüsse erneut zu fassen/ zu bestätigen

Georg: Herr Treiber hat gesagt, dass das prinzipiell gehen würde. § 10 Abs. 5 LHG BW bezieht sich seiner Meinung nach auf Gremien, die nicht gewählt werden. Greift aber in diesem Fall nicht, da es sich um ein gewähltes Gremium handelt. Außerdem geht aus dem Text nicht hervor, dass diese Regelung rückwirkend anwendbar wäre. Im konkreten Fall handelt es nicht um einen Entsendungsfehler, da es eine Person gegeben hat, die die Stimme hätte führen müssen. In diesem Fall liegt klar ein Formfehler vor.

#### Mahmud

Problem sei, dass sichergestellt werden muss, dass Abstimmungen im Stura ordnungsgemäß stattfinden und überprüft wird, wer zur Abstimmung berechtigt hat. Aktuell funktioniert das nicht zuverlässig. Findet, dass die fehlerhafte Abstimmung unrechtmäßig war und dass das korrigiert werden müsse. Begrüßt, dass in der letzten Sitzung verstärkte Kontrollen erfolgt sind.

#### **Tobias**

Diese Maßnahme hätte das allerdings nicht verhindert. Hatte damit nichts zu tun.

## Georg:

Im Verwaltungsrecht und auch in diesem Fall wäre prinzipiell eine Heilung des Beschlusses möglich. Allerdings gibt es dazu bisher noch keine konkrete Stellungnahme der SFS Zahnmedizin. Grundsätzlich, haben sie sich aber in eine Richtung geäußert, dass sie es ok finden, dass Susanne sie in der Sitzung vertreten hat.

Caroline ist abberufen worden, da Immatrikulationsstatus unklar ist. Sie sei wohl in der betreffenden Sitzung dagewesen und wieder gegangen, da ihr Name nicht auf der Liste stand.

#### Mahmud

Es gab auch über den Immatrikulationsstatus hinausgehend Konflikte der SFS Zahnmedizin mit Caroline.

### Georg:

Aus der Tatsache, dass Caroline frühzeitig gegangen ist, lässt sich nicht rechtfertigen, dass die Abstimmung durch Susanne korrekt war. Die Zahnmedizin hat keine konkreten Amtszeiten für die Sturavertreter. Theoretisch ist es daher ein Jahr, das heißt aber nicht, dass das die Vertreterin selbst das wusste. Besser verfälschte (durch Nachholen) formkorrekte Abstimmung als ursprüngliche formfalsche Abstimmung. Maßstab ist inwiefern durch die Formfehler eine tatsächliche Verfälschung stattgefunden haben kann.

#### Mahmud:

Konkret geht es um den BDS Antrag. Da die Abstimmung sehr knapp war, auch aufgrund der vielen Enthaltungen. Er würde sich wünschen, dass man sich erneut mit dem Antrag beschäftigt und findet es ärgerlich, dass die Sitzungsleitung sich da quer stellt. Vorschlag: 3 für-, 3 gegen-reden, dann neue Abstimmung.

## Georg:

Die Debatte an sich ist gültig, wenn dann muss nur die Abstimmung wiederholt werden.

# Mahmud:

Noch zur Frist: Er habe in der Refkonf von dem Formfehler erfahren. Ihm war klar, dass die Anfechtung nicht auf Wohlwollen stoßen würde und hat sich daher Bedenkzeit genommen. Er würde sich eine Fristregelung ab Kenntnisnahme wünschen.

## Georg

Das ist unpraktikabel. Grundsätzlich sollte man aber jetzt darüber nachdenken eine Regelung zur Anfechtung von Sitzungen/Beschlüssen zu schaffen.

### **Tobias**

Zitiert Urteil von Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg: Beschlüsse werden bei Befangenheit ungültig unabhängig davon ob daraus Folgen entstanden sind.

## Georg:

Befangenheit, kann eventuell stärkere folgen gehabt haben. Im Stura darf aber prinzipiell jeder teilnehmen.

Grundsätzlich sollte überlegt werden wie man den Konflikt im Sinne des Gremiums lösen kann. Konkret handelt es sich in der aktuellen Situation nicht um einen Rechtsstreit.

Was war der Grund für die Entsendung erst ab 28.5.?

#### **Tobias**

Caroline habe wohl gesagt, sie würde die Stimme noch bis Ende Mai führen würde und daher sei das so ins Protokoll genommen worden.

\_\_\_\_\_

Die Schlichtungskommission empfiehlt dem Stura den Beschluss zu TOP 7.1 "Inhaltliche Positionierung – BDS-Bewegung" für ungültig zu erklären und neu abzustimmen. Sie empfiehlt außerdem die Redeliste zu diesem Punkt nicht neu zu öffnen.

Einstimmig angenommen.

## **TOP 2 Sonstiges**

- Regelung zur Beschlussvoraussetzungen für inhaltliche Positionierungen

Mahmud: Er findet es schwierig, wenn weniger als 50% der Anwesenden eine inhaltliche Positionierung für dir gesamte Studierendenschaft beschließen können. Er fände eine Satzungsänderung sinnvoll, dass mindestens x% der Anwesenden für eine inhaltliche Positionierung stimmen müssen. Zum Beispiel eine absolute Mehrheit für inhaltliche Positionierungen.

Tobias: Zu strittigen Themen ließen sich dann keine Positionierungen mehr beschließen. Die vielen Enthaltungen in diesem Fall sind eventuell auch aus der aggressiven Debatte erwachsen.

# Allg.:

Grundsätzlich ist eine solche Regelung möglich. Es gäbe insgesamt wohl weniger Positionierungen. Ob man das will ist eine politische Frage.

- Geheime Abstimmungen: geklärt wie der aktuelle stand ist.